

Wahlordnung des Jugendbeirates der Kreisstadt Dietzenbach

Stadtrecht



1. SATZUNG/ORDNUNG:	Wahlordnung des Jugendbeirates der Kreisstadt Dietzenbach
2. IN DER FASSUNG VOM:	28.05.2021
3. ZULETZT GEÄNDERT AM:	
4. BEKANNTGEMACHT AM:	
5. INKRAFTTRETEN:	01.06.2021

Inhaltsübersicht

- § 1 - Allgemeine Bestimmungen
- § 2 - Wahlberechtigung
- § 3 - Wahlorgane
- § 4 - Wahlleiterin bzw. Wahlleiter und Wahlvorstand
- § 5 - Wahlorte
- § 6 - Einreichung von Wahlvorschlägen
- § 7 - Prüfung der Wahlvorschläge
- § 8 - Stimmzettel
- § 9 - Stimmabgabe
- § 10 - Wahllokal
- § 11 - Ungültige Stimmen
- § 12 - Auszählung
- § 13 - Mitgliedschaft im Jugendbeirat
- § 14 - Konstituierende Sitzung
- § 15 - Melderegister
- § 15 - Ungeregelte Einzelheiten
- § 15 - In-Kraft-Treten



Wahlordnung des Jugendbeirats der Kreisstadt Dietzenbach

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Dietzenbach hat am 28. Mai 2021 folgende Wahlordnung für den Jugendbeirat beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Mitglieder des Jugendbeirats werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, freier und gleicher Wahl auf eine Dauer von 2 Jahren gewählt.

(2) Es werden zwanzig Plätze nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl vergeben. Ausnahmen regelt § 13.

(3) Falls es nach Fristende für die Bewerbung um die Mitgliedschaft im Jugendbeirat nur zwanzig Bewerber/innen oder weniger - aber minimal sechs - gibt, werden diese direkt ohne Wahl Mitglied des Jugendbeirats. Eine Wahl findet in diesem Fall nicht statt.

§ 2 Wahlberechtigung

(1) Wählen können nur diejenigen, die in einem zuvor erstellten Wählerverzeichnis eingetragen wurden.

(2) In das Wählerverzeichnis werden alle gemeldeten Wahlberechtigten von Amts wegen 42 Tage vor der Wahl eingetragen.

(3) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Jugendlichen zwischen dem vollendeten 12. Lebensjahr und dem vollendeten 20. Lebensjahr, insofern sie zum Zeitpunkt der Wahl als ihren Hauptwohnsitz Dietzenbach seit 8 Wochen gemeldet haben.

§ 3 Wahlorgane

Wahlorgane sind:

1. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter
2. Der Wahlvorstand

§ 4 Wahlleiterin bzw. Wahlleiter und Wahlvorstand

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin der Kreisstadt Dietzenbach oder der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin.

(2) Sie oder er beruft den Wahlvorstand, der sowohl aus den Delegierten des Jugendbeirats, als auch aus jeweils zwei Mitgliedern der Schülervertretungen der weiterführenden Schulen Dietzenbachs besteht, die sich nicht selbst zur Wahl stellen.



(3) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin der Kreisstadt Dietzenbach oder der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin können das Amt des Wahlleiters bzw. der Wahlleiterin an eine/n hauptamtlichen Mitarbeiter/in der Kreisstadt Dietzenbach delegieren. Ist es nicht möglich, den Wahlvorstand gemäß §4 (2) zu bestimmen, so kann der Wahlleiter oder die Wahlleiterin andere Jugendliche hierfür heranziehen, die sich nicht selbst zur Wahl stellen.

(4) Der Wahlvorstand besteht – einschließlich der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters - aus mindestens vier Mitgliedern. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter benennt eine stellvertretende Wahlleiterin bzw. einen stellvertretenden Wahlleiter und eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer. Alle anderen Mitglieder sind Beisitzer/innen.

§ 5 Wahlorte

Wahlorte werden vom Wahlvorstand bestimmt. Dies können beispielsweise die weiterführenden Dietzenbacher Schulen (Heinrich-Mann-Schule, Helen-Keller-Schule, Ernst-Reuter-Schule, Rudolf-Steiner-Schule und Montessori-Schule), das Rathaus und das Bildungshaus sein.

§ 6 Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin legt eine Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen fest. Fristende muss im Zeitraum von drei bis sechs Wochen vor der Wahl liegen. In diesem Zeitraum kann der Wahlleiter oder die Wahlleiterin zu einer Wahlversammlung einladen. Nach Fristende ist ein Einreichen von Wahlvorschlägen nicht mehr möglich.

(2) Nur Wahlberechtigte und die in § 2 Abs. 2 GO erwähnten Institutionen bzw. Organisationen können Wahlvorschläge beim Wahlvorstand einreichen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber müssen ihren ersten Wohnsitz in Dietzenbach haben.

(4) Jeder Wahlvorschlag muss in Blockschrift oder Maschinenschrift die wählbaren Bewerberinnen und/oder Bewerber mit Vor- und Familiennamen, Anschrift und Geburtsdatum aufführen. Mit dem Wahlvorschlag muss die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers eingereicht werden, dass sie oder er mit der Aufnahme des Namens in den Wahlvorschlag einverstanden und bereit ist, bei einer eventuellen Wahl ein Mandat im Jugendbeirat anzunehmen.

(5) Alle Bewerber/innen müssen ein Schreiben verfassen, in dem sie erklären, was ihre Motivation ist, im Jugendbeirat mitzuarbeiten und welche Ziele und Themen dabei für sie wichtig sind.



§ 7 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge werden durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter geprüft. Die Prüfung der Wahlvorschläge kann auf die Stadtverwaltung übertragen werden. Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht wird oder den Anforderungen dieser Wahlordnung bzw. der Geschäftsordnung des Jugendbeirats der Stadt Dietzenbach nicht entspricht.

(2) Nach Prüfung der Wahlvorschläge stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fest, ob diese den Richtlinien entsprechen und gibt sie dann spätestens am 20. Tage vor Beginn der Wahl öffentlich bekannt.

§ 8 Stimmzettel

(1) Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel.

(2) Auf dem Stimmzettel werden die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Namen aufgeführt. Der Stimmzettel darf nur die Namen der Kandidatinnen und/oder Kandidaten enthalten.

(3) Beim Verlassen des Wahlbereichs wird der Stimmzettel ungültig.

§ 9 Stimmabgabe

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Dabei hat jede und jeder Wahlberechtigte drei Stimmen. Diese Stimmen können auf die verschiedenen Kandidatinnen und/oder Kandidaten beliebig aufgeteilt werden. Für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten kann dabei jedoch nur eine Stimme abgegeben werden. Werden mehr als drei Stimmen abgegeben, wird der Stimmzettel nicht gewertet.

§ 10 Wahllokal

(1) Am Eingang zum Wahllokal ist die Wahlberechtigung der Erscheinenden anhand des Wählerverzeichnisses zu prüfen. Den Wahlberechtigten ist der Stimmzettel zu überreichen.

(2) Nicht wahlberechtigte Jugendliche sind zurückzuweisen.

(3) Sofern die Möglichkeit besteht und gesichert ist, dass eine Vermischung mit den wahlberechtigten Personen nicht möglich ist, können nicht wahlberechtigte Personen auch in einem gesonderten Bereich der Wahllokale Platz nehmen.



§ 11 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn:

1. der Stimmzettel als nicht amtlich hergestellter zu erkennen ist.
2. der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält.
3. mehr als drei Bewerberinnen und/oder Bewerber angekreuzt wurden.
4. der Stimmzettel den Willen der oder des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt.
5. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 12 Auszählung

Die Auszählung der Stimmen erfolgt unmittelbar nach der Schließung der Wahllokale. Wahlberechtigte, die nach dem Schließen der Wahllokale erscheinen, können nicht mehr an der Wahl teilnehmen.

§ 13 Mitgliedschaft im Jugendbeirat

(1) In den Jugendbeirat sind die Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sind bei der Vergabe eines Sitzes mehrere Bewerberinnen oder Bewerber mit gleicher Stimmzahl vorhanden, so sind sie allesamt gewählt, auch wenn die Mitgliederzahl des Jugendbeirats 20 übersteigt.

(2) Scheidet ein Mitglied des Jugendbeirats aus oder verzichtet es auf sein Mandat, so geht dieses an die Bewerberin oder den Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit rücken alle mit derselben Stimmenanzahl nach, auch wenn die Mitgliederzahl des Jugendbeirats 20 übersteigt.

§ 14 Konstituierende Sitzung

(1) Spätestens einen Monat nach der Wahl kommt der Jugendbeirat zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Wenn in dieser Zeit Schulferien sind, kommt der Jugendbeirat spätestens eine Woche nach dem Ende der Ferien zu einer konstituierenden Sitzung zusammen.

(2) Die Sitzung wird von der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher einberufen und wird bis zur Wahl des Vorstandes von ihr oder ihm geleitet.



§ 15 Melderegister

Die Stadt Dietzenbach ist berechtigt, die für die Wahl des Jugendbeirats erforderlichen personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Adresse, Telefonnummer und E-Mail Adresse) der Bewerber bzw. der Mitglieder des Jugendbeirats aus dem Melderegister zu erheben, zu verarbeiten und anderweitig zu speichern, sofern und solange dies für die Durchführung der Wahlen zum Jugendbeirat erforderlich ist.

§ 16 Ungeregelte Einzelheiten

Soweit diese Wahlordnung Einzelheiten ungeregelt lässt, entscheidet der Wahlvorstand.

§ 17 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Notwendige Änderungen dieser Wahlordnung werden von der Stadtverordnetenversammlung nach Anhörung des Jugendbeirats beschlossen.

Dietzenbach, den 28.05.2021

Der Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach

Jürgen Rogg
Bürgermeister

